

## Litigation

Das Haager Übereinkommen zu  
Gerichtsstandsvereinbarungen wird in der EU verbindlich

# Das Haager Übereinkommen zu Gerichtsstandsvereinbarungen wird in der EU verbindlich

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist auf internationale Sachverhalte anzuwenden, in denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung in Zivil- und Handelssachen vereinbart wurde. Das Übereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten sowie die Anerkennung und Vollstreckung ihrer Entscheidungen.

Vorreiter in diesem Zusammenhang ist die Brüssel-I-Verordnung, die am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten ist. Diese regelt auf europäischer Ebene die Anwendung und Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten von Gerichten in Mitgliedsstaaten, sobald eine der Parteien dort ihren Sitz hat.

## Ziele des Übereinkommens

Das Haager Übereinkommen soll Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen auch außerhalb der EU garantieren. Ziel ist es, den Weg zu staatlichen Gerichten zu einer echten Alternative zu Schiedsverfahren zu machen. Auf diese Weise soll dem Haager Übereinkommen eine ähnliche Bedeutung wie dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zukommen.

## Ratifizierung durch die EU

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind bisher allerdings nur Mexiko, die Vereinigten Staaten und die EU. Ratifiziert wurde das Übereinkommen lediglich von Mexiko. Die Europäische Union und die USA hatten das Übereinkommen nur gezeichnet. Völkerrechtlich in Kraft tritt es erst durch die Ratifizierung eines weiteren Staates.

Hierfür hat die Europäische Kommission im Januar 2014 den Grundstein gelegt, indem sie dem Rat einen Vorschlag über den Beschluss der Genehmigung des Übereinkommens vorlegte. Da der Rat und das Europäische Parlament zwischenzeitlich der Ratifizierung zugestimmt haben, ist davon auszugehen, dass das Haager Übereinkommen in Kürze in Kraft tritt.

## Regelung und Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens

Das Haager Übereinkommen enthält im Kern drei Regelungen: (1) Das in der Gerichtsstandsvereinbarung genannte Gericht eines Vertragsstaats ist zur Entscheidung berufen. (2) Die nicht benannten Gerichte haben sich für unzuständig zu erklären. (3) Die Vertragsstaaten des Übereinkommens müssen die Entscheidung des benannten Gerichts anerkennen und vollstrecken.

Das Haager Übereinkommen ist anwendbar, wenn die Parteien ihren Sitz nicht im selben Vertragsstaat haben oder wenn der Rechtsstreit maßgeblich mit einem anderen Staat verknüpft ist.

## Verhältnis zwischen der Brüssel-I-Verordnung und dem Haager Übereinkommen

Die Brüssel-I-Verordnung und das Haager Übereinkommen sind eng miteinander verzahnt und begünstigen sich gegenseitig. Die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung ist am 10. Januar 2015 in Kraft getreten und bildet die Grundlage für die Ratifizierung des Haager Übereinkommens. Danach sollen EU-Gerichte ein Verfahren aussetzen, wenn bereits vor einem Drittstaatengericht ein Verfahren anhängig ist. Auch gemäß dem Haager Übereinkommen bleiben Vorschriften einer Organisation wie der EU, die die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedsstaaten der Organisation vorsehen, unberührt.

## Konkurrenz zwischen der Brüssel-I-Verordnung und dem Haager Übereinkommen

Wenn eine Partei ihren Sitz in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens und die andere in einem EU-Mitgliedsstaat hat, wird es Überschneidungen zwischen der Brüssel-I-Verordnung und dem Haager Übereinkommen geben.

Die Brüssel-I-Verordnung ist dann nur noch anwendbar, wenn beide Parteien aus einem Mitgliedsstaat der EU stammen. Hat mindestens eine Partei ihren Sitz in einem Vertragsstaat außerhalb der EU, so ist das Haager Übereinkommen vorrangig.

Somit wird der Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung durch die Ratifizierung des Haager Übereinkommens beschnitten.

## Umsetzung in Deutschland

Um den Verpflichtungen des Haager Übereinkommens nachzukommen, hat die Bundesregierung am 13. Oktober 2014 einen Gesetzentwurf mit Durchführungsvorschriften in den Bundestag eingebracht. Danach werden die neuen Vorschriften in das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) eingefügt.

## Folgen der Umsetzung

Die Ratifizierung des Haager Übereinkommens durch die EU bringt insbesondere für Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und Handel mit Unternehmen in Drittstaaten betreiben, Vorteile mit sich. Diese profitieren in Zukunft von der Rechtssicherheit, dass Gerichtsstandsvereinbarungen und Entscheidungen der prorogierten Gerichte in den Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden.

Es bleibt allerdings offen, wie weit diese Rechtssicherheit tatsächlich geht. Erst die Ratifizierung führt zur Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages. Durch die Unterzeichnung macht ein Staat nur deutlich, auf die Verwirklichung des Vertrages hinwirken zu wollen und setzt damit ein rein politisches Zeichen.

Bisher hat lediglich Mexiko das Haager Übereinkommen ratifiziert. Mexiko zählt mit einem Handelsvolumen von rund 18 Mrd. USD im Jahr 2012 nicht zu Deutschlands wichtigsten Handelspartnern. Diese sind vielmehr China mit einem Handelsvolumen von rund 143 Mrd. USD und die Vereinigten Staaten mit rund 137 Mrd. USD.

Eine Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens durch die Volksrepublik China ist allerdings fernliegend. Würde ein wirtschaftlich starkes chinesisches Unternehmen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines chinesischen Gerichts durchsetzen, so wäre ein deutsches Unternehmen der Willkür eines nicht in jeder Hinsicht rechtsstaatlichen Gepflogenheiten entsprechenden Gerichts ausgesetzt.

Anders sieht dies im Fall der Vereinigten Staaten aus, die das Haager Übereinkommen bisher nur gezeichnet haben. Nichtsdestotrotz ist ein US-Gericht ohne die Ratifizierung nicht verpflichtet, sich für unzuständig zu erklären, sobald das in der Gerichtsstandsvereinbarung benannte Gericht ein Streitiges Verfahren eröffnet hat. Hierdurch können Parallelverfahren und Rechtsunsicherheit drohen.

Mit einer baldigen Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten ist nicht zu rechnen. Insbesondere darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages einen Staat zu einer Ratifizierung verpflichtet. Bestes Beispiel hierfür ist das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs: In diesem Fall haben die Vereinigten Staaten die Unterzeichnung des Statuts sogar zurückgenommen.

Deutschen Unternehmen, die mit diesen Staaten Handel treiben, ist deshalb weiterhin zu empfehlen, Schiedsklauseln in ihre Verträge aufzunehmen. China und die USA sind aufgrund des New Yorker Übereinkommens verpflichtet, Schiedssprüche, die in anderen Staaten erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken. Zudem garantiert ein Schiedsgericht ausländischen Parteien eine größere Unparteilichkeit im Vergleich zu staatlichen Gerichten.

Die Ratifizierung des Haager Übereinkommens durch die EU ist somit vor allem ein politisches Signal. Die EU bringt zum Ausdruck, dass sie der Parteiautonomie und der Rechtssicherheit im internationalen Handel größere Bedeutung zukommen lassen möchte. Wesentliche Auswirkungen auf die Praxis wird dies jedoch nur dann haben, wenn eine Ratifizierung durch solche Drittstaaten erfolgt, die für Deutschland und die EU wichtige Handelspartner darstellen.



**Dr. Christoph von Burgsdorff, LL.M. (Essex)**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hamburg  
Telefon +49 40 18067 12179  
[christoph.von.burgsdorff@luther-lawfirm.com](mailto:christoph.von.burgsdorff@luther-lawfirm.com)

#### Impressum

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)  
*V.i.S.d.P.:* Dr. Christoph von Burgsdorff, LL.M. (Essex)  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 12179  
[christoph.von.burgsdorff@luther-lawfirm.com](mailto:christoph.von.burgsdorff@luther-lawfirm.com)

*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Litigation“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

**Auf den Punkt. Luther.**

